

Wilhelm Weizsäcker:

belegt ist⁴⁵, neben ihnen die zwölf Ratmänner. An der Spitze der letzteren stand der Bürgermeister, der in Leitmeritz schon 1298⁴⁶, zuerst von allen Städten Böhmens, erwähnt wird.

Einen großen Einfluß scheint die Entscheidung der Magdeburger Schöffen auf die Gestaltung des Leitmeritzer Zunftwesens und die Stellung der Handwerker in der Stadt genommen zu haben. So entschieden die Magdeburger Schöffen in verschiedenen Sprüchen: Daß jeder Bürger neben seinem Handwerke mälzen, brauen und schenken darf; daß die vom Rate vereidigten Gewandschneider dafür zuständig sind zu entscheiden, ob die Tuchmacher Gewand schneiden und nach der Elle verkaufen dürfen; daß die Bestrafung eines Bäckers, der zu kleines Brot bäckt, dem Rate zustehe; daß die Schneider den Tandlern den Verkauf neuer Kleider verwehren können, wenn sie in dieser Richtung privilegiert sind oder eine solche Gewohnheit besteht usw.⁴⁷.

Aus dem bürgerlichen Rechte ist eine Abänderung des Magdeburger Rechts durch den Majestätsbrief Wladislaw Jagellos von 1506⁴⁸ bedeutsam. Diese Abänderung geschah auf Bitten der Stadt Leitmeritz, weil in der Stadt viel Verwirrung und Unzukömmlichkeit wegen der von Weibern hinterlassenen Fahrnis eintrete; denn wenn einem Bewohner die Ehefrau stirbt, so nehmen die Freunde der Verstorbenen deren Fahrnis an Gehkleidern und Bettgewand, an Gürteln, Fingerringen und anderen beweglichen Sachen, und der Mann muß beschwören, nichts davon verheimlicht zu haben. Das ist das Magdeburger Geraderecht, das in verschiedenen Städten Magdeburger Rechts zur Abschaffung gelangte. So wird auch in Leitmeritz nunmehr durch den erwähnten Majestätsbrief bestimmt: Stirbt eine Ehefrau ohne Hinterlassung einer nicht ausgeradeten Tochter oder eines geweihten Sohnes, so fällt ihre Gerade auf ihren Mann. Eine nicht ausgeradete Tochter und ein geweihter Sohn nehmen die Gerade zu gleichen Teilen. Stirbt danach die nicht ausgeradete Tochter im jungfräulichen Stand oder stirbt der geweihte Sohn, so fällt die Gerade an den Vater zurück, bei dessen Abgang an die Freunde wie sonstige Fahrnis.

⁴⁵ Reg. Boh. IV, 751 (1339). Cod. jur. mun. II, S. 420 (etwa 1340). Reg. Boh. IV, 893 (1341), 1231 (1343). Außiger UB. 303 (1487). Haněl, a. a. O. S. 04.

⁴⁶ Reg. Boh. IV, 2110 (1298).

⁴⁷ Vgl. in der oben Anm. 40 angeführten Hs. die Sprüche 7 X, 8 C, 14 D, 14 G.

⁴⁸ Haněl, a. a. O. S. 011 f. Vgl. dazu die Brüxer Erbschaftsordnung von 1416 (Brüxer Stadtbuch 157), ferner die Privilegien für Komotau von 1457 und Görkau 1553 (Weizsäcker, Rechtsgeschichte von Komotau, oben Anm. 17, S. 106f.).